

# NIEDERSCHRIFT

## über die 12. Sitzung des Ortsgemeinderates Gau-Bickelheim

### - öffentlicher Teil -

**Datum:** 14. Dezember 2015

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses

**Beginn:** 19.00 Uhr                      **Ende:** 20.30 Uhr

## I. Anwesenheitsliste

**Ortsbürgermeister:**

Janz, Friedrich

**Fraktion:**

CDU

**Beigeordnete:**

1. Beigeordneter Bernhard Krämer                      WG Gau-Bickelheim

(zugleich stimmberechtigtes Mitglied)

2. Beigeordneter Wolfgang Mack                      WG Krollmann                      *entschuldigt*

**Ratsmitglieder:**

Abel, Adam                      WG Gau-Bickelheim

Beck, Heike                      WG Krollmann

Bornheimer, Alwine                      WG Gau-Bickelheim

Brunk, Markus                      CDU                      *entschuldigt*

Engert, Jacqueline                      CDU

Fels, Christian                      CDU                      *entschuldigt*

Gräsel, Anita                      CDU

Hollenbach, Peter                      WG Gau-Bickelheim

Jung, Hansjörg                      CDU

Krollmann, Markus                      WG Krollmann

Lintgen, Michael                      CDU

Mayer, Frank                      CDU                      *entschuldigt*

Schnabel, Alfons                      WG Krollmann                      *entschuldigt*

Schnabel, Karl-Heinz                      WG Krollmann

Vollmer, Jürgen                      WG Gau-Bickelheim

**Weitere Anwesende:**

Faßbinder, Annette                      Verbandsgemeinde Wöllstein, zugleich  
Schriftführerin

## **II. Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1**      **Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO**
- TOP 2**      **Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“**  
- **Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und  
Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im  
Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB) -**
- TOP 3**      **Übertragung des Feuerwehrgerätehausgrundstücks im St. Floriansweg an  
die Verbandsgemeinde**  
- **Beratung und Beschluss -**
- TOP 4**      **Antrag der Jagdgenossenschaft auf Zuschuss zu den Kosten für das  
Anlegen von Jagdschneisen im Wißberg**  
- **Beratung und Beschluss -**
- TOP 5**      **Bebauungsplan „Westlich des Adenauerrings“ 2. Bauabschnitt – Vergabe  
des Planungsauftrages für die Erweiterung des Neubaugebiets an die  
Firma IGW AG**  
- **Beratung und Beschluss -**
- TOP 6**      **Spielplatz Gutenbergring;**  
- **Ausschreibung Spielgeräte - Auftragserteilung**  
- **Beratung und Beschluss -**
- TOP 7**      **Nachträgliche Zustimmung zur Auftragsvergabe der Straßenbeleuchtung  
im nördlichen Teil des St. Florianswegs**  
- **Beratung und Beschluss -**
- TOP 8**      **Mitteilungen und Anfragen**

Bürgermeister Janz eröffnet um 19.00 Uhr die 12. Sitzung des Ortsgemeinderates Gau-Bickelheim und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 03.12.2015 form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sodann begrüßt er Frau Annette Faßbinder von der Verbandsgemeindeverwaltung, die er zur Schriftführerin bestellt, sowie Herrn Strey vom Planungsbüro WSW & Partner, der zu Tagesordnungspunkt 2 die fachlichen Erläuterungen gibt. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

---

## **III. Tagesordnungspunkte**

- TOP 1**      **Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO**

Es sind keine Zuhörer anwesend und es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

**TOP 2      Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“**  
**- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und**  
**Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im**  
**Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2**  
**Baugesetzbuch (BauGB) -**

**Sachdarstellung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ lag in der Zeit vom 19.10.2015 bis einschließlich 18.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein erfolgte am 08.10.2015.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 18.11.2015 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen werden bekannt gegeben und durch den Ortsgemeinderat wie nachfolgend vermerkt behandelt.

**Aussprache:**

Herr Janz informiert den Rat über den aktuellen Sachstands und darüber, dass heute noch kein Satzungsbeschluss möglich ist. Danach erteilt er das Wort Herrn Strey von der WSW & Partner.

Bevor Herr Strey auf die Einzelheiten der abgegebenen Stellungnahmen und seiner fachlichen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ eingehen konnte, bemängelte Ratsmitglied Hansjörg Jung gegenüber Herrn Strey die Tatsache, dass wegen der bisher unterbliebenen Einarbeitung der Zu- und Abfahrt vom künftigen Firmengelände heute noch kein Satzungsbeschluss möglich ist.

Herr Strey ging sodann auf die Einzelheiten der Stellungnahmen und die Beschlussvorschläge ein.

**Übersicht**

<b>Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen</b>	<b>abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen</b>	<b>Schreiben vom</b>
1	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz		X	10.11.2015
2	Landesbetrieb Mobilität Worms		X	22.10.2015
3	Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey		X	12.11.2015
4	Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe		X	27.11.2015
5	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz		X	17.11.2015
6	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	X		16.11.2015
7	Verbandsgemeindewerke Wörrstadt		X	09.11.2015
8	Abwasserentsorgungsbetrieb der VG Wöllstein	X		02.11.2015
9	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes	X		13.11.2015
10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	X		13.11.2015
11	Handwerkskammer Rheinhessen	X		05.11.2015
12	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	X		06.11.2015
13	EWR Netz GmbH	X(Hinweise)		20.10.2015
14	Pollichia, Haus der Artenvielfalt Neustadt/Weinstraße		X	31.10.2015
15	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz		X	22.10.2015
16	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz		X	16.10.2015
17	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	X (Hinweise)		15.10.2015
18	Westnetz GmbH	X(Hinweis)		16.10.2015
19	Creos	X		20.10.2015
20	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH	X		21.10.2015
21	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	X		28.10.2015

<b>Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen</b>	<b>abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen</b>	<b>Schreiben vom</b>
22	Zweckverband „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“	X		13.10.2015
23	Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land	X		12.10.2015
24	Einzelhandelsverband Neustadt	X		15.10.2015
25	Deutsche Bahn AG	X		13.10.2015
26	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe	X		16.10.2015
27	Amprion GmbH	X		14.10.2015
28	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	X(Hinweis)		05.10.2015
29	Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel	X		08.10.2015
30	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	X		07.10.2015
31	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	X(Hinweis)		08.10.2015
	<b>Bürger</b>			
32	Gabriele Hannelore Hilsdorf-Specht		X	16.11.2015

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<b>Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Mainz</b> (Schreiben vom 10.11.2015)	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b> Kein Altbergbau und kein aktueller Bergbau</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>- allgemein:</b> Im Untergrund des Baugeländes stehen oberflächennah Mergel und Tonmergel des Tertiär an. Diese Böden weisen für eine ein-bis zweigeschossige Bebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf. Allerdings reagieren diese Böden auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich. Weiter wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einheiten des Mergeltertiär in hängigem Gelände rutschgefährdet sind. Auf Grund dieser Gegebenheiten empfehlen wir, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Für die Gründung wird wenigstens die Ausführung einer massiven, bewehrten Bodenplatte empfohlen, die auf einer trag-/Polsterschicht angeordnet wird.</p> <p>Die tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung auszuarbeiten. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b> Keine Einwände</p> <p><b>- Radonprognose:</b> In unserer letzten Stellungnahme zum Planvorhaben (24.10.2012) haben wir uns aufgrund fehlender Daten nicht zum Thema Radonprognose geäußert. Zwischenzeitlich liegen Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen:</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes bezüglich des Baugrundes sind in den Textteil des Bebauungsplans als redaktionelle Ergänzung aufzunehmen. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Radonprognose sind ebenfalls in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.</p> <p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</li> <li>-Radon-gerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;</li> <li>-Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter</li> </ul>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>-Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; -Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma) -Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlung</p> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet, sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Information zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Hinweis zu den Ausgleichsflächen:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Karte der Ausgleichsflächen auf Seite 35 des Umweltberichtes korrekt ist und sich alle Parzellen in der Dunzelbachaue befinden, dann gehört die Parzelle 19 zur Flur 6 der Gemarkung Stein-Bockenheim und nicht, wie auf Seite 34 des Umweltberichtes angegeben, zur Flur 2.</p>		
2	Landesbetrieb Mobilität Worms (Schreiben vom 22.10.2015)	<p>Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ der Ortsgemeinde Gau- Bickelheim ist uns nicht möglich, da die Erschließung des Werksgeländes II im B-Plan nicht dargestellt ist und zunächst gemäß Schreiben unseres Hauses vom 14.07.2011 in den Unterlagen ergänzt werden muss.</p> <p>Schreiben vom 14.07.2011:</p> <p>Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der B420 in diesem Abschnitt sowie der Topographie muss eine Zufahrt und eine Abfahrt für das Werk II angelegt werden.</p> <p>Die Zufahrt erfolgt aus Richtung Kreisel in den Wirtschaftsweg Nr.52/2 und die Abfahrt über den Wirtschaftsweg Nr. 134/0 in Richtung Kreisel. Dies haben wir im beigefügten Übersichtsplan</p>	<p>Bezüglich der Zu- und Abfahrt wird die Planung vom beauftragten Ing.-Büro in Abstimmung mit dem LBM konkretisiert-</p> <p>Diese Änderungen der Ein- und Ausfahrt sind in die Planzeichnung mitaufzunehmen und der Geltungsbereich entsprechend anzupassen.</p>	<p><b>Der Bebauungsplan wird bezüglich der Ein- und Ausfahrtsplanungen ergänzt.</b></p> <p><b>Der Beschluss hierzu ergeht einstimmig.</b></p>



Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>skizziert. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Zusatz: Nach Email Hr. Emrich VG-Verwaltung Wöllstein:</p> <p><i>Sachbearbeiterin Frau Renth hat den Sachverhalt der Darstellung der Ein- und Ausfahrt mit Herrn Schafft besprochen. Es wird weiter gefordert, dass im BPlan die Einfädelspur und Ausfädelspur zeichnerisch festgesetzt und in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Nur so besteht letztlich auch Baurecht für die Zu- und Abfahrt. Die derzeitige Planzeichnung mit den schwarzen Pfeilen ist nicht ausreichend. Herr Bayer vom Ing.büro Bayer &amp; Winkler ist vom Investor mit der Straßenplanung beauftragt.</i></p>		
3	<p><b>Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey</b> (Schreiben vom 12.11.2015)</p>	<p>Zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise: <b>Naturschutz und Landespflege</b></p> <p>Die Textfestsetzungen sind nach mehrfachen Abstimmungshinweisen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes, in Ordnung. Ebenso wird bilanziell die Eingriffskompensation erreicht.</p> <p>Bzgl. der externen Ausgleichsmaßnahme „Krötenleit-/querungseinrichtung L 415 Wöllstein“ ist die im Umweltbericht erwähnte mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmte Vorplanung den Verfahrensunterlagen (bzw. dem Umweltbericht) beizufügen.</p> <p>Neben der erwähnten Ausführungsplanung, die als noch zu erstellen erwähnt wird, sind auch noch hinsichtlich der dauerhaften Pflege bzw. Unterhaltung der o.g. Einrichtung verbindliche Aussagen zu geben (Wie wird dieses sichergestellt? Ebenfalls über städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB?)</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht, dass die Grundstücksverfügbarkeit vor Satzungsbeschluss durch vertragliche Vereinbarung</p>	<p>Die Planungen zum Krötentunnel werden derzeit erstellt. Bezüglich der Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme „Krötenleit/querungseinrichtung“ finden derzeit Abstimmungsgespräche statt, deren Ergebnis in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen wird.</p>	<p><b><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass wie in der Begründung dargelegt die erforderlichen Ausgleichsflächen und Maßnahmen sowie deren Unterhaltung vertraglich geregelt werden. Ansonsten beschließt der Rat den Bebauungsplan wie nebenstehend beschrieben zu ergänzen.</i></b></p> <p><b><i>Der Beschluss hierzu ergeht einstimmig.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>verbindlich dokumentiert werden kann, muss verbindlicher werden.</p> <p>Weshalb wird nicht wie im September 2015 vorgelegten Letztentwurf des Umweltbericht erwähnt, dass der Erwerb der Parzellen 93,92 und 95 im Rahmen des Naheprogramms vom Land RP bezuschusst wurden. Hierzu hatte die UNB in Vorabstimmung am 21.09.2015 verdeutlicht, dass die nunmehr vertraglich geplante Weitergabe an die Firma Sutter dem damaligen Förderzweck nicht zuwiderlaufen darf, was zu gewährleisten/sicherzustellen sei. Entsprechende Aussagen im B-Plan- Entwurf hierzu sind noch zu geben. Bzgl. der aufwertenden Ausgestaltung der Dunzelbachseitenflächen regt die UNB zusätzlich an kleine Uferabflachungen noch mit aufzunehmen. Zudem bedarf es auch hier noch klarer Darlegung wie die dauerhafte Unterhaltung der durch die Renaturierung aufgewerteten Flächen sichergestellt wird.</p> <p>Weiter wird im Umweltbericht ausgeführt:  Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen können Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB sein. Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sich außerhalb der Gemarkung Gau-Bickelheim befinden, ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Gemeinden, bzw. der Verbandsgemeinde als Eigentümer erforderlich.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass die Ortsgemeinden als Vertragspartner für die Durchführung und Erhaltung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich sind. Die erwähnten städtebaulichen Verträge sind vor Satzungsbeschluss verbindlich abzuschließen.</p> <p>Diese Aussage des Umweltberichts muss allerdings verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes werden, etwa durch Aufnahme in die Begründung.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u></p>	<p>Die im Bereich der Ausgleichsflächen vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Förderzweck des Naheprogramms. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Konflikte.</p> <p>Die Herstellung der angeregten Uferabflachungen wird im Rahmen der Detaillierungen der Planungen für die Ausgleichsmaßnahmen geprüft und ggf. in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten realisiert.</p> <p>Die Herstellung und die Unterhaltung der renaturierten Flächen werden vertraglich geregelt. Der diesbezügliche Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss zwischen den betroffenen Akteuren abgeschlossen.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte und wird entsprechend von der Gemeinde auch beachtet.</p> <p>In Zusammenhang mit der Anregung der KV, dass diese Vorgehensweise verbindlicher geregelt werden müsse, etwa durch die Aufnahme in die Begründung wird angemerkt, dass der Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Daher ist diesbezüglich das rechtlich Gebotene im Bebauungsplan enthalten.</p>	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Trotz aller Vorabstimmung kann die UNB im vorliegenden Bebauungsplan nicht die ausreichende Verbindlichkeit der Umsetzung der Krötenschutz AGM an der L 415 in Wöllstein (vgl. Aussage die Zustimmung der OG Wöllstein ist erforderlich) erkennen. In Bezug auf die Renaturierung des Dunzelbachabschnittes in der Gemarkung Stein-Bockenheim wird derzeit nicht deutlich, dass die nunmehr vertraglich geplante Flächenweitergabe an die Firma Sutter dem damaligen Förderzweck des Naheprogramms nicht zuwiderläuft. Dies ist auf jeden Fall sicherzustellen und zu gewährleisten. Aussagen hierzu müssen gegeben werden.</p> <p>Abschließend ist seitens der UNB dringend noch anzuregen den nachfolgenden Hinweis aufzunehmen (ohne solchen würde der Bebauungsplan dem Artenschutz nicht gerecht) :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert 07.08.2013 dürfen in der „Schonzeit vom 01.März bis 30.September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen) erfolgen. Zwar gilt genaugenommen aufgrund des §39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht, jedoch sind die Artenschutzbestimmungen der §§37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen Nistplätze/Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.</li> <li>- Im Plangebiet werden LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen installiert/ ist deren Verwendung dringend zu empfehlen-</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p>	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Diese sind weitaus insektenfreundlicher bei geringeren Gesamtkosten.		
4	<b>Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe</b>  (Schreiben vom 27.11.2015)	bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.  Allerdings gebe ich zu Bedenken, dass die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeindeanlagen ziemlich flächenverbrauchend angeordnet wurden. Stehen für diese Art der Anordnung produktionspezifische Erfordernisse dahinter? Könnte man nicht die Flächen für die Regenrückhaltung und die Flächen für Nebenanlagen gemeinsam so anordnen, dass eine homogene Fläche entsteht und insgesamt weniger Flächen verbraucht werden?	Die betrieblichen Erfordernisse und Abläufe waren maßgeblich für die Abgrenzung des Plangebietes, weshalb ein geringerer Flächenverbrauch nicht zu erzielen ist.	<b>Aus nebenstehenden Gründen wird an der Planung festgehalten.</b>  <b>Der Beschluss hierzu ergeht einstimmig.</b>
5	<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>  (Schreiben vom 17.11.2015)	Kritisch sehen wir jedoch die umfangreiche Ausdehnung des Plangebietes in südlicher Richtung. Hier werden weitere hochwertige Ackerflächen der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Diese sind im bereits genehmigten Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplanes als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt und daher gem. Z 84 vorrangig für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu erhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht können wir diese Ausdehnung des Plangebietes daher nicht befürworten.  Zudem weisen wir darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren zu erheblichen Problemen mit der Oberflächenentwässerung im Bereich des bestehenden Firmengeländes gekommen ist. Die vorhandenen Rückhaltebecken konnten das anfallende Niederschlagswasser nicht aufnehmen, so dass es zu Schäden an	Wie in der Begründung bereits erläutert, wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine landesplanerische Stellungnahme beantragt, um die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Darstellung gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan zur Erweiterung des Betriebes der Fa. Sutter mit den Erfordernissen der Raumordnung zu vereinbaren ist. Die Voraussetzung hierfür ist, die wirtschaftliche Erforderlichkeit einer Betriebserweiterung. Die Werkerweiterung ist wie bereits umfassend in den Planunterlagen dargestellt dringend erforderlich. Daher ist die Planung mit den Belangen der Raumordnung entsprechend der landesplanerischen Stellungnahme vereinbar.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf- grund fehlender Flächen- alternativen wird an dem Standort festgehalten.</b>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>landwirtschaftlichen Kulturen in der Umgebung gekommen ist. Wir fordern daher ausdrücklich, das bestehende Firmengelände in das Entwässerungskonzept der vorliegenden Erweiterung einzubeziehen und eine ausreichende Dimensionierung der Rückhalteflächen vorzusehen. Es ist u.E. nicht ausreichend sich ausschließlich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ zu beschränken.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsflächen in Stein- Bockenheim sind bestehende Pachtverhältnisse selbstverständlich zu berücksichtigen und nach Möglichkeit den derzeitigen Bewirtschaftern auch in Zukunft eine extensive Nutzung zu gewähren</p>	<p>Im Rahmen der Werksenerweiterung wird auch die Oberflächenentwässerung des Werks 1 verbessert. Insofern wird den Anregungen der LW-Kammer entsprochen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der späteren Umsetzung der Maßnahmen zu beachten.</p>	
7	<p><b>Verbandsgemeindewerk e Wörrstadt</b></p> <p>(Schreiben vom 09.11.2015)</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist mit den Ortsgemeinden Armsheim, Gau-Weinheim, Wallertheim, Sulzheim und Rommerheim an die Kläranlage Gau-Bickelheim angeschlossen. Zu dieser Kläranlage sollen, gemäß dem Bebauungsplanentwurf künftig auch die Abwässer des geplanten Erweiterungsbaus der Fa Sutter GmbH abgeleitet und dort gereinigt werden.</p> <p>Im Zuge der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Anschluss der KA Vendersheim (VG Wörrstadt) an die KA Gau- Bickelheim wurde der Ist- Zustand der KA Gau-Bickelheim bezüglich Auslastung und Reinigungsleistung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die KA Gau-Bickelheim bereits im jetzigen Ausbauzustand als überlastet eingestuft wird.</p> <p>Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Mainz wurde mitgeteilt, dass der Anschluss von neuen Baugebieten und abwasserintensiven Betrieben an die KA Gau-Bickelheim nicht möglich ist und auch keine Genehmigung erhält, ohne dass eine Erweiterung der Kläranlage durchgeführt wird.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und der Aussage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Mainz sind wir der Auffassung, dass die Erschließung für das geplante Gewerbegebiet „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ in Gau-Bickelheim im jetzigen Ausbauzustand der Kläranlage, nicht gesichert ist.</p>	<p>Die Thematik der Abwasserbeseitigung ist bekannt und wurde mit den Planbetroffenen umfassend erörtert.</p> <p>Der Ausbau der Kläranlage ist nach Auskunft der zuständigen Abwasserentsorgungsbetriebe der VG Wöllstein in die Wege geleitet worden und soll zügig umgesetzt werden.</p>	<p><b><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Kläranlage wird nach Angaben der Werke im erforderlichen Umfang kurzfristig veranlasst.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	<b>EWR Netz GmbH</b>  (Schreiben vom 20.10.2015)	<p>Der Planungs-/Baubereich wird von Versorgungsanlagen der unseres Unternehmens tangiert, auf die entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehende oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.</p> <p>Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Wir verweisen auch auf die behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.</p> <p>Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß §12 BauGB bitten</p>	<p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Realisierung zu beachten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben,		
14	<b>Pollichia</b>  (Schreiben vom 31.10.2015)	Artenschutzbericht:  Bei beiden Berichten fällt auf, dass das Untersuchungsgebiet zu klein gewählt ist, die Fläche des B-Plans ist deutlich größer nach Osten und Süden. Hier muss entsprechend nachgearbeitet werden. Es erstaunt, dass der Auftraggeber bei der zweiten Vergabe keine Korrektur der Untersuchungsfläche angemahnt hat.  Textliche Festsetzungen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Photovoltaikanlagen oder Dachbegrünungen oder eine Kombination aus beiden sollten gefordert werden und nicht nur „möglich“ sein. Dies würde die Anlage deutlich naturverträglicher gestalten. Insbesondere durch eine Begrünung könnte die lokale Aufheizung unterbunden werden und auch die betrieblichen Kühlkosten reduzieren.</li> <li>- Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: das Pflanzgut muss nach § 40 BNatSchG autochthonen Ursprungs sein.</li> <li>- Pflanzenliste 3. Die vorgeschlagene Mischung ist gut für eine wechselfeuchte Stromtalwiese. Dieser Biotoptyp kommt im rheinhessischen Hügelland nicht vor. Hier sollte besser autochthones Mahdgut genutzt werden für eine Impfung der Fläche.</li> </ul>	Tatsächlich wurde bei der Nachbegutachtung von dem Gutachter der jetzige Planbereich untersucht. Das Gutachten ist redaktionell anzupassen.  Textliche Festsetzungen:  Der verbindlichen Festsetzung von Photovoltaikanlagen sowie Dachbegrünungen sind im Rahmen der Abwägung die damit verbundenen wären mit erheblichen Zusatzkosten für das Unternehmen verbunden. Deshalb sollte daran festgehalten werden, dem Betrieb diese Möglichkeit offen zu halten, sie ihm jedoch nicht aufzuzwingen.  Die Regelungen des BNatSchG gelten unmittelbar. Eine Wiederholung in Festsetzungen ist somit entbehrlich.  Die Pflanzenliste 3 wird entsprechend des Vorschlags geändert.	<i>Die Pflanzenlisten werden redaktionell angepasst. Ansonsten wird an den Planinhalten festgehalten.</i>  <i>Der Beschluss ergeht einstimmig.</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15	<b>Struktur und Genehmigungsdirektion Süd; Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>  (Schreiben vom 22.10.2015)	<p>Schmutzwasser: Die Abwasserentsorgung kann erst als gesichert angesehen werden, wenn die Konzeption bzw. Planung zur Aufnahme der vorbehandelten Abwassermengen von der Fa. Sutter in der Kläranlage Gau-Bickelheim einvernehmlich abgestimmt ist. Dieses trifft noch nicht zu. Ggfs. Ist noch eine Erweiterung der Kläranlage Gau-Bickelheim erforderlich.</p> <p>Niederschlagswasser: Die Entsorgung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet über eine Regenwasserrückhaltung außerhalb des Baugebietes und die geplante Drosselung mit Einleitung in den Seegraben kann erst als gesichert angesehen werden, wenn die Flächen für ein entsprechend ausreichendes Rückhaltebecken zur Verfügung stehen bzw. spätestens wenn eine wasserrechtlicher Einleitung für die Einleitung in den Seegraben erteilt wurde.</p>	<p>Wie von der SGD dargelegt, ist sowohl das Entwässerungskonzept des Werkes hinsichtlich des Schmutz- und Niederschlagswassers mit den Werken und der SGD abzustimmen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes sind somit keine weiteren Sachverhalte zu würdigen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten,</p>	<p><i>Die Hinweise der SGD werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
16	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz</b>  (Schreiben vom 16.10.2015)	<p>Soweit aus den Unterlagen erkennbar, werden denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als dass sich der Gedenkstein B50/B420 in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet befindet.</p> <p>Er ist als Einzeldenkmal Bestandteil der Denkmalliste und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.</p> <p>Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich. Deshalb gehen wir davon aus, im weiteren Verfahrensablauf beteiligt zu werden.</p>	<p>Das genannte Denkmal wurde im Zuge der Herstellung des Kreisverkehrs nördlich des Geltungsbereiches restauriert und dessen Randbereiche bepflanzt. Eine Beeinträchtigung dieses Denkmals ist nicht zu erwarten.</p>	<p><i>Der Hinweis der Generaldirektion wird zur Kenntnis genommen.</i></p>



Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17	<b>Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH</b>  (Schreiben vom 15.10.2015)	<p>Die bereits erfolgte Stellungnahme vom 20.09.2012 bleibt im vollen Umfang bestehen.</p> <p>Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Std. bereitgestellt werden.</p> <p>Nach dem DVGW Arbeitsblatt W405 umfasst der Löschwasserbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das betreffende Brandobjekt wobei der Netzdruck nicht unter 1,5 bar abfallen sollte.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf der Leitungstrasse keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel-bis langfristig eine Gefahrenpotenzial für die Transport- und Versorgungsleitungen. Sie auch Arbeitsblatt DVGW GW 125- „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013</p>	<p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Realisierung zu beachten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
18	<b>Westnetz GmbH</b>  (Schreiben vom 16.10.2015)	<p>Im angrenzenden Bereich betreiben wir eine Gas-Hochdruckleitung auf die bei der Planaufstellung Rücksicht zu nehmen ist.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Realisierung zu beachten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
28	<b>RMR Rhein-Main- Rohrleitungsgesellschaft mbH</b>  (Schreiben vom 05.10.2015)	<p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Realisierung zu beachten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
32	<b>Gabriele Hannelore Hilsdorf-Specht und 3 Miteigentümer</b>  (Schreiben vom 16.11.2015)	<p>Wir sind Eigentümer der Grundstücke, Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 19 Nr.7/1 und 10/11. Diese grenzen unmittelbar an den Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ an.</p> <p>Da wir durch die Ausweisung des Baugebietes Einschränkungen und Nachteile befürchten, möchten wir nachfolgende Einwendungen vortragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Da südöstlich unseres Grundstücks Pflanzungen vorgesehen sind, fordern wir dort einen Weg als Abstandsfläche auszuweisen. Der geforderte Weg ist bei der Pflanzenschutzmittelausbringung als Abstandsfläche zur geplanten Baugebietseingrünung notwendig, damit keine Nachteile und Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Wir sind nämlich nicht bereit, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung einzuhaltenen Spritzabstände auf unseren Grundstücken einzuhalten und dadurch Ertragseinbußen hinzunehmen. Weiterhin sind, ohne einen Weg als Abstandsfläche, mittel- und langfristige Ertragseinbußen durch Ausbreitung des Wurzelraumes der Pflanzungen, vor allem bei größer werdenden Bäumen und Sträuchern, zu erwarten. Hier ist, neben dem Schattenwurf die Wasser- und Nährstoff-konkurrenz mit den landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten.</li> <li>2. Durch die geplante Bebauung westlich und in der Verlängerung auch südwestlich unserer Grundstücke mit großvolumigen Baukörpern (...) ist erheblicher Schattenwurf zu erwarten, wodurch erhebliche Qualitäts- und Ertragseinbußen bei landwirtschaftlichen Kulturen im Einwirkungsbereich der Beschattung zu befürchten sind. Insbesondere ist durch die Beschattung bei jahreszeitlich tiefen Sonnenstand, vor allem bei der</li> </ol>	<p>Zu 1.: Wege dienen vorrangig der Erschließung und nicht als Instrument zur Steuerung von Abstandsflächen. Die Ausweisung eines Weges als Abstandfläche oder Pflegeweg erscheint aus Gründen der Erschließung nicht notwendig. Zumal wäre nicht auszuschließen, dass dieser Weg auch möglicherweise auch intensiver von Fußgängern genutzt würde, was wiederum zu einer Beschränkung des Einsatzes von Spritzmitteln führen würde.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung eines Baugebietes wäre es möglich auf Randflächen der Grundstücke unter Beachtung fachgesetzlicher Grundlage Gehölzstreifen und/oder ökologisch wertvolle Ackerrandstreifenbepflanzungen vorzunehmen, die ebenfalls bei dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind.</p> <p>Aus diesem Grunde werden die mit der guten fachlichen Praxis verbundenen Bedingungen für den Einsatz von Spritzmitteln als nicht unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentümer angesehen.</p> <p>Zu 2. Die geplante Bebauung weist einen Abstand von mehr als 20 m zur östlichen Grundstücksgrenze auf. Die nach LBauO erforderlichen Abstandsflächen werden somit um ein Vielfaches überschritten.</p>	<p><i>Der Gemeinderat beschließt aus nebenstehenden Gründen an der Planung festzuhalten.</i></p> <p><i>Der Beschluss ergeht einstimmig.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Herbst- und der Frühjahrsbestellung, keine einheitliche Abtrocknung der Grundstücke zu erwarten. Es ist daher zu befürchten, dass die Grundstücke nicht mehr komplett einheitlich für einen Arbeitsgang bearbeitet werden können, sondern nur zeitversetzt, was einen deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand mit sich bringt. Für die nachfolgenden Arbeitsgänge, über das Jahr hinweg, wie z.B. Pflanzenschutz-, Dünge-, Erntemaßnahmen usw. ist ebenfalls ein erhöhter Bearbeitungsaufwand durch den Schattenwurf zu befürchten mit entsprechend erheblichen Qualitäts- und Ertragseinbußen. Weiterhin ist zu erwarten, dass durch die zusätzliche westliche und südöstliche Bebauung und Bepflanzung das Standortklima unserer Grundstücke sich erheblich negativ verändert. Es ist zu befürchten, dass nach Regenereignissen die landwirtschaftlichen Kulturen langsamer abtrocknen und deshalb vermehrt Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig werden. Dies lässt erhebliche Qualitäts- und Ertragseinbußen erwarten.</p> <p>3. Die geplante südöstliche Bebauung mit Nebenanlagen, Garagen, Gemeinschaftsanlagen und betriebseigener Kläranlage ist relativ nahe zu unserem Grundstück, Flur 19 Nr. 7/1 geplant. Den Abstand von 6m halten wir eindeutig für zu gering.</p> <p>Wir sind nicht bereit, die mit der Bebauung und Bepflanzung verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen und fordern daher einen Nachweis über das Ausmaß des zu erwartenden Schattenwurfes der Gebäude sowie der Pflanzungen, die mittel- und langfristig an Größe zunehmen werden und eine Vereinbarung über jährliche Entschädigungen für erhöhten Bearbeitungsaufwand, Ernte- und Qualitätsausfälle.</p>	<p>Es kann möglicherweise durch die Gebäude in Verbindung mit den im Bebauungsplan festgesetzten randlichen Bepflanzungsmaßnahmen zu Nachteilen für die östlich gelegenen Grundstücke kommen. Durch die Bebauung und die randlichen Pflanzmaßnahmen ergibt sich nach einer gewissen Aufwuchsphase ein tageszeitlich begrenzter Schattenwurf auf die benachbarten Grundstücke. D.h. hier kann es wie vorgetragen, zu einer verringerten Sonneneinstrahlung, sowie verstärkter Laubeinfall und Wasserentzug kommen. Dieses kann zu einer Reduzierung des Bodenertrags führen. Bei der diesbezüglichen Wertung ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Grundstücken des Vorhabens und den Ackerflächen ein landwirtschaftlicher Weg liegt und sich die zuvor genannten Beeinträchtigungen auf Teile der Grundstücke beschränken. Für den weit überwiegenden Teil der Ackerflächen bleibt der Zutritt von Licht und Sonne nämlich uneingeschränkt erhalten. Ebenfalls beachtenswert ist auch, dass sich der entlang der Südgrenze der Grundstücke festgesetzte Gehölzstreifen im Wesentlichen als Baumreihe mit Bäumen 2. Ordnung mit dazwischen zu pflanzenden einzelnen Sträuchern relativ locker bepflanzt darstellt und somit licht- und luftdurchlässig ist.</p> <p>Das rheinland-pfälzische Nachbarschaftsgesetz sieht für Pflanzmaßnahmen auch zu landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken Grenzabstände vor, um diese vor einer übermäßigen Verschattung zu schützen. Diese Abstände sind bei allen Pflanzmaßnahmen zu beachten und können auch in den im Bebauungsplan dazu vorgesehenen Flächen eingehalten werden. Daher wird die Forderung nach einem speziellen Verschattungsgutachten als entbehrlich betrachtet.</p> <p>Aufgrund des Vorstehenden kann davon ausgegangen werden, dass es nur zu geringfügigen</p>	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke kommt. Geringfügige Beeinträchtigungen sind im Rahmen des wechselseitigen Rücksichtnahmegebots der Grundstücksnachbarn hinzunehmen.</p> <p>Zu 3) Es wird nicht substantiell dargelegt, welcher Art der Beeinträchtigung mit der Darstellung der Fläche für die Betriebskläranlage erwartet werden. Die Fläche ist durch einen zusätzlichen Pflanzstreifen von der Ackerfläche getrennt. Zusätzlich sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die erforderlichen Abstands-flächen bzw. sonstigen Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit der hier geplanten Anlagen nachzuweisen.</p>	

Soweit zu den einzelnen Stellungnahmen Beschlüsse zu fassen sind, erfolgen diese einstimmig; im Übrigen werden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Nachdem Herr Strey die Stellungnahmen zum Bebauungsplan verkürzt dargelegt und erläutert hat, gibt er dem Rat noch einen Überblick über die weitere Vorgehensweise dieser Angelegenheit.

- Die Firma Sutter kann nun den Bauantrag einreichen und die Details der Anbindung des Betriebs an die B 420 planen
- Die Fragen zur Wasserversorgung und Oberflächenentwässerung sind geklärt, ebenso zur Schmutzwasserproblematik
- Es ist noch eine Reihe von Verträgen zu schließen; danach kann die Satzung beschlossen werden.

Herr Janz bedankt sich bei Herrn Strey für die Darlegungen und verabschiedet ihn. Abschließend informiert er noch kurz über ein Gespräch zum Thema „Amphibienschutzanlage“, das Herr Rocker und er mit dem LBM kürzlich geführt hatten.

**TOP 3 Übertragung des Feuerwehrgerätehausgrundstücks im St. Floriansweg an die Verbandsgemeinde**  
- Beratung und Beschluss -

Ortsbürgermeister Janz informiert zunächst den Rat darüber, dass sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 22. September 2015 mit der Situation des Feuerwehrgerätehauses in Eckelsheim und den Eigentumsverhältnissen der Gerätehäuser in der ganzen Verbandsgemeinde befasst hat. Da die Eigentumsverhältnisse nicht klar waren, sollten diese bis zur nächsten VG-Ratssitzung geklärt werden. Diese Sitzung fand dann am 24. November statt. Unter TOP 11 sollte der VG-Rat über die Annahme der Grundstücksübertragung durch die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim beschließen. Da zu den Eigentumsverhältnissen der Feuerwehrgerätehausgrundstücke auch mit Blick auf die Zukunft noch immer Fragen zu klären waren, wurde dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. Bei diesen Fragen ging es nach Herrn Janz auch darum, ob überhaupt eine Eigentumsübertragung notwendig sei oder ob auch die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts ausreiche.

Darüber hinaus erläuterte Herr Janz, dass die Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde ein Grundstück zur Verfügung zu stellen hat, dieses Grundstück aber nicht zwangsläufig bereits erschlossen sein müsse. Er schlägt aber dennoch vor, wie schon immer beabsichtigt, der Verbandsgemeinde das erschlossene Grundstück Flur 20 Nr. 2/11 zur Verfügung zu stellen, ohne für die Erschließungskosten einen Ausgleich zu verlangen. Dabei solle bis zur Entscheidung des Verbandsgemeinderats zunächst offen bleiben, ob eine Eigentumsübertragung oder die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts erfolgen solle.

Ratsmitglied Vollmer weist darauf hin, dass § 4 Absatz 5 des vorliegenden notariellen Vertragsentwurfs geändert werden muss, wenn das voll erschlossene Grundstück der Verbandsgemeinde übertragen wird. Ratsmitglied Hansjörg Jung regt an, eine Klausel zur Rückübertragung für den Fall in den Vertrag einzuarbeiten, dass das Grundstück nicht mehr für Feuerwehrzwecke genutzt wird. Zur Diskussion über die Details dieser Anregung wurde formal die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt, weshalb diese im Protokoll zum nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung dargestellt ist. Danach erging wieder in öffentlicher Sitzung folgender Beschluss, der einstimmig gefasst wurde:

Der Ortsgemeinderat Gau-Bickelheim beschließt, wie von Herrn Janz vorgeschlagen, das voll erschlossene Grundstück kostenlos der Verbandsgemeinde Wöllstein in der Weise zur Verfügung zu stellen, wie dies der Verbandsgemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen beschließen wird. Darüber hinaus soll der § 4 Abs. 5 des Vertragsentwurfs geändert und eine Klausel zur Rückübereignung in den Vertrag eingearbeitet werden für den Fall, dass das Grundstück nicht mehr für Feuerwehrzwecke genutzt werden sollte.

**TOP 4      Antrag der Jagdgenossenschaft auf Zuschuss zu den Kosten für das Anlegen von Jagdschneisen im Wißberg**  
- Beratung und Beschluss –

Die Ratsmitglieder Karl-Heinz Schnabel und Bernhard Krämer rücken wegen Sonderinteresse vom Beratungstisch ab.

Da immer wieder in den vergangenen Jahren Rotten von Wildschweinen durch den Wißberg zogen, beantragt die Jagdgenossenschaft das Anlegen von Jagdschneisen, da nicht auszuschließen ist, dass sich Tiere im Wißberg festsetzen. Glücklicherweise blieben die Tiere bisher nicht in der Gemarkung, sondern zogen weiter. Der Jagdpächter, die Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms und die SGD Süd haben ihre Zustimmung zum Anlegen dieser Schneisen erteilt. Darüber hinaus wurde eine Bezuschussung durch die SGD Süd in Aussicht gestellt. Nach dem vorliegenden Angebot der Firma Ternis kostet die Maßnahme 6.545 €. Sie soll nach dem Vorschlag der Jagdgenossenschaft je zu einem Drittel finanziert werden vom Jagdpächter, der Jagdgenossenschaft und der Ortsgemeinde.

Zu Beginn der folgenden Aussprache weist Herr Janz zunächst darauf hin, dass es sich hier nicht um eine Aufgabe der Gemeinde handele und eine Kostenbeteiligung eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstelle. Zur Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahme bestätigt Herr Markus Krollmann, dass es immer wieder vorkommt, dass Wildschweine durch den Wißberg ziehen. Nach dem Wunsch der Jagdgenossenschaft sollen die Jagdschneisen auf Kosten der Gemeinde dauernd freigehalten werden. Laut Herrn Krollmann werden keine hohen Folgekosten entstehen, wenn man diese jährlich befährt. Aufgrund der Steillage können die Jagdschneisen nicht maschinell hergestellt werden.

Am Ende der Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich zu einem Drittel an den Kosten für die Jagdschneisen zu beteiligen und die weitere Pflege zu übernehmen.

Die Herren Bernhard Krämer und Karl-Heinz Schnabel rücken wieder an den Tisch.

**TOP 5      Bebauungsplan „Westlich des Adenauerrings“ 2. Bauabschnitt – Vergabe des Planungsauftrages für die Erweiterung des Neubaugebiets an die Firma IGW AG**  
- Beratung und Beschluss -

Herr Janz informiert den Rat über die weiteren Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich des Adenauerrings“ 2. Bauabschnitt. Damit sollte zunächst ein Planungsbüro beauftragt werden. Obwohl die Bauaufsicht beim jetzigen Baugebiet zu wünschen übrig ließ, empfiehlt Herr Schäfer von der Bauverwaltung der VG, den Bebauungsplan wieder an die Fa. IGW-AG zu vergeben. Es seien hier wegen deren Vorbefassung erhebliche Kostenvorteile zu erwarten.

Ratsmitglied Hollenbach fragt nach, ob mit dem Angebot der Fa. IGW-AG auch schon die Planung der Ausgleichsflächen mit abgedeckt sei. Laut Herrn Janz ist dies noch unklar.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Planung für die Erstellung eines B-Planes „Westlich des Adenauerrings“ 2. Bauabschnitt an die Fa. IGW AG zu vergeben.

**TOP 6            Spielplatz Gutenbergring;  
- Ausschreibung Spielgeräte - Auftragserteilung  
- Beratung und Beschluss –**

Herr Janz erinnert zunächst daran, dass die Auftragsvergabe zur Errichtung der Zaunanlage und zur landschaftsgärtnerischen Gestaltung ja bereits erfolgt sei. Da er und der Beigeordnete Wolfgang Mack der Meinung gewesen seien, dass die von dem günstigsten Anbieter, der Firma Lukas & Schwarz, angebotenen Spielgeräte nicht der Ausschreibung entsprächen, seien noch mehrere Gespräche notwendig geworden und die Auftragsvergabe zu den Spielgeräten zunächst vertagt worden. In diesen Gesprächen sei mittlerweile erreicht worden, dass Lukas & Schwarz nun zum gleichen Preis die Spielgeräte liefert und aufstellt, die der Ausschreibung zu Grunde lagen. Dies seien sehr hochwertige und optisch ansprechende Geräte.

Der Bruttopreis für diese Geräte inklusive der Kosten für die Montage liegt bei 30.628,22 €. Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Lukas & Schwarz nun den Auftrag zu erteilen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe für die Spielgeräte an die Firma Lukas & Schwarz zum Preis von 30.628,22€.

**TOP 7            Nachträgliche Zustimmung zur Auftragsvergabe der Straßenbeleuchtung  
im nördlichen Teil des St. Florianswegs  
- Beratung und Beschluss -**

Herr Janz informiert den Rat darüber, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahmen kurzfristig die Beauftragung des EWR mit der Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgen musste. Die Straßenbeleuchtung werde in gleicher Weise wie zuvor im nördlichen Teil hergestellt, nämlich mit LED-Leuchten. Das erste Angebot des EWR hierfür hätte bei 8.298,08 € gelegen. Wegen einer anderen Ausführung der Bürgersteige habe das EWR dann 10.057,82 € für die Straßenbeleuchtung verlangt. Nach einer Intervention von Herrn Schäfer von der Bauabteilung der VG und ihm selbst habe das EWR seinen Preis auf 8.494 € reduziert. Zu diesem Preis habe er dann auch den Auftrag unterschrieben.

Nach kurzer Diskussion erteilt der Rat einstimmig nachträglich die Zustimmung zur Auftragsvergabe der Straßenbeleuchtung im nördlichen Teil des St. Florianswegs zum Preis von 8.494 €.

**TOP 8            Mitteilungen und Anfragen**

Frau Alwine Bornheimer scheidet mit Ablauf des Jahres nach 31 Jahren Mitgliedschaft aus diesem Gremium aus. Ihre Verabschiedung soll in der nächsten Ratssitzung erfolgen, wo auch ihr Nachfolger verpflichtet wird. Herr Janz bedankt sich schon jetzt einmal bei Frau Bornheimer für die lange und konstruktive Arbeit im Gemeinderat.

Herr Werner Abel hat als nächster Nachrücker für Frau Bornheimer sein Mandat abgelehnt. Deshalb wird Herr Martin Vollmer in der nächsten Ratssitzung als neues Mitglied des Gemeinderates verpflichtet. Auch die Ausschussplätze sollten möglichst durch Herrn Martin Vollmer besetzt werden.

Herr Janz informiert den Rat über die Bürgermeisterdienstbesprechung vom 9. November in der Kreisverwaltung. Dabei sei es insbesondere um folgende Themen gegangen:

- 200 Jahre Rheinhessen; die Hauptveranstaltung dazu finde am 8. Juli in Manz statt.
- Asyl: Bis Anfang November seien dem Kreis etwa 1.200 Flüchtlinge zugewiesen worden, bis Ende 2015 werden dies ca. 1.500 sein.
- Darüber hinaus habe es Informationen zur „Gemeindeschwester Plus“ gegeben, zum Breitbandausbaukonzept des Kreises, zur Reform der Grundsteuer sowie zur „VOR-TOUR der Hoffnung“, die im August 2016 durch den Kreis führe. Auch sei mitgeteilt worden, dass wegen der zahlreichen Beschwerden über den Zustand der Altglascontainer diese im gesamten Kreis im Jahre 2016 ausgetauscht werden sollen.

Darüber hinaus teilt der Vorsitzende mit, dass sich die SGD-Süd mit Schreiben vom 25. November zur Standsicherheit der Böschung der ehemaligen Mülldeponie geäußert habe. Danach hätten die in der Zeit von Juni 2011 bis Februar 2015 durchgeführten Messungen ergeben, dass auch künftig keine Rutschungen in das Bett des Wiesbachs zu erwarten seien.

Die Ortsgemeinde erhält für ihren Anteil an der Finanzierung des Ausbaus der Kindertagesstätte St. Martin nachträglich zusätzliche Mittel in Höhe von 33.374,40 €

Herr Janz berichtet von den Verbandsgemeinderatssitzungen am 24.11.2015 und 08.12.2015. Hierbei ging es überwiegend um den Flächennutzungsplan der VG, das Investitionsprogramm, den Haushalt und Auftragsvergaben für das Geräthaus der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bickelheim. Die Grundsteinlegung für dieses ist für den 23.01.2016 um 11.00 Uhr vorgesehen.

Im Sportheim wurde letzte Woche eingebrochen. Hierbei seien Schäden an der Eingangstür entstanden sowie der neue Fernseher gestohlen worden. Die Versicherung würde diese Schäden regulieren.

Auf dem Friedhof befinden sich 14 Gräber, für die kein Nutzungsberechtigter mehr feststellbar ist und die teils schon seit vielen Jahren nicht mehr gepflegt werden. Deshalb sollen sie auf Kosten der Gemeinde entfernt werden. Dies soll nach und nach durch Herrn Erik Fischer geschehen.

Für die nächste Landtagswahl am 13. März 2016 schlägt Herr Janz für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit 10 Mitgliedern vor. Wahlhelfer wären darüber hinaus nicht erforderlich. Den Wahlvorständen sollten möglichst beide Beigeordneten und alle Ratsmitglieder angehören, darüber hinaus sollte jede Fraktion noch 2 Mitglieder benennen. Die Zusammensetzung der Wahlvorstände solle in der nächsten Ratssitzung bestimmt werden.

Herr Janz lädt die Ratsmitglieder schon heute zum Neujahrsempfang am 16. Januar 2016 im Bürgerhaus ein.

Das heutige Sitzungsgeld spenden alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder dem Haus Katharina in Gau-Bickelheim.



**Anfragen:**

Herr Jürgen Vollmer teilt mit, dass die Kleinkinderschaukel auf dem Spielplatz gestohlen wurde und bittet die Verwaltung, diese zu ersetzen.

Nachdem keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vorliegen, schließt Ortsbürgermeister Janz um 20.30 Uhr den öffentlichen Teil der 12. Sitzung.

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
(Friedrich Janz, Ortsbürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Annette Faßbinder, Schriftführerin)